

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ. VII/3-7/I-1/20-1969

Betrifft: NÖ.Friedhofsbenützungsgesetz 1961, und -gebührengesetz 1961, Abänderung.

Wien, am 27. Mai 1969

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	27. MAI 1969
Zl.	495 Kom Aussch.

H o h e r L a n d t a g

Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 28. Juni 1968, BGBl. Nr. 274, wurde bestimmt, daß die zur Anpassung an Artikel 118 Abs. 2 und 3 des Bundesverfassungsgesetzes erforderlichen Bundes- und Landesgesetze bis spätestens 31. Dezember 1969 zu erlassen sind. Artikel 118 Abs. 2 und 3 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung der Bundesverfassungsgesetznovelle 1962, BGBl.Nr. 205, behandeln jene Belange, die von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind. Hiezu zählt nach Artikel 118 Abs. 3 Z. 7 leg. cit. auch das Leichen- und Bestattungswesen. Ein Teil dieser Rechtsmaterie ist im NÖ.Friedhofsbenützungsgesetz 1961, LGBl.Nr. 373, geregelt, der Rest soll in einem eigenen Gesetz, dessen Entwurf nunmehr ebenfalls dem Hohen Landtag zur Behandlung vorgelegt wird (Gesetz über die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in NÖ.), verankert werden. Es ist nun nötig, das NÖ.Friedhofsbenützungsgesetz 1961 im Sinne des eingangs erwähnten Auftrages der Bundesverfassung zu ändern.

Zu Ziffer 1 des Entwurfes:

§ 18 des NÖ.Friedhofsbenützungsgesetz- und -gebührengesetzes 1961 regelt den Betrieb gemeinsamer Friedhofsanlagen, wozu mehrere Gemeinden eine Verwaltungsgemeinschaft bilden können.

Hiefür waren die Bestimmungen des NÖ. Verwaltungsgemeinschaftengesetzes vom 9. Jänner 1951, LGBl.Nr. 4/1951, anzuwenden. Dieses Gesetz wurde durch das Landesverfassungsgesetz LGBl.Nr. 3/1964 ausdrücklich aufgehoben, weil die betreffenden Regelungen in die NÖ. Gemeindeordnung LGBl.Nr. 369/1965 übernommen wurden.

Es ist daher die Bestimmung über die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften zur Führung der gemeinsamen Friedhofsanlagen im NÖ. Friedhofsbenützungsgesetz 1961 ersatzlos zu streichen. In Zukunft bildet § 14 der NÖ. Gemeindeordnung für diesen Zweck eine ausreichende Grundlage.

§ 19 des NÖ. Friedhofsbenützungsgesetzes 1961 regelt das Verfahren und den Rechtszug. Diese Bestimmung steht mit den Verfahrensvorschriften, wie sie Artikel 118 Abs. 4 der Bundesverfassung bzw. § 60 Abs. 1 der NÖ. Gemeindeordnung vorsehen und die ein ordentliches Rechtsmittel an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde ausschließen, nicht mehr in Einklang. Es ist daher auch diese Bestimmung aufzuheben. In Zukunft sind auch hier die entsprechenden Verfahrensvorschriften der NÖ. Gemeindeordnung heranzuziehen.

#### Zu Ziffer 2 des Entwurfes:

Gemäß Artikel 118 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes sind jene Angelegenheiten, die dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzuordnen sind, als solche ausdrücklich zu bezeichnen. Wie bereits eingangs erwähnt wurde, sind die Angelegenheiten des Leichen- und Bestattungswesens im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen. Es ist daher eine Bestimmung in das NÖ. Friedhofsbenützungsgesetz 1961 aufzunehmen, wonach die dort vorgesehenen behördlichen Vollzugsakte von der Gemeinde im

eigenen Wirkungsbereich zu besorgen ist. Es ist dabei belanglos, daß in den meisten Fällen das erwähnte Gesetz als Vollzugsorgan den Bürgermeister bestimmt hat, der diese Agenden in erster Instanz wahrzunehmen hat. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren.

Kosten entstehen der Landesverwaltung durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den

A n t r a g

zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines

Gesetzes, womit das NÖ.Friedhofsbenützung- und -gebührengesetz 1961, LGBl.Nr. 373, abgeändert werden soll,

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ.Landesregierung:

Otto R ö s c h  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

